

**Entschädigungsordnung
für die Mitglieder des Studierendenparlamentes
und des Studierendenrates
der Technischen Hochschule Wildau**

Aufgrund § 16 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]) hat das Studentenparlament der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau am 08.06.2017 die folgende Ordnung erlassen und die gleichnamige Ordnung vom 23.07.2013 außer Kraft gesetzt. Die Ordnung ist mit Schreiben der Präsidentin vom 12. Januar 2018 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Höhe der Entschädigung	2
§ 3 Fälligkeit	2
§ 4 Vorzeitiges Ausscheiden und Ausnahmen	2
§ 5 Höhe der Entschädigung	3
§ 6 Fälligkeit	3
§ 7 Grundsätze für die Gewährung der Aufwandsentschädigung.....	3
§ 8 Vorzeitiges Ausscheiden und Ausnahmen	4
§ 9 Inkrafttreten	5

Abschnitt 1 – Vorbemerkung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Entschädigung für die gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Studierendenrates der Technischen Hochschule Wildau.

Die Entschädigungen werden nur gezahlt, wenn die im Haushaltplan dafür vorgesehene Summe nicht erschöpft ist.

Abschnitt 2 - Studierendenparlament

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Für die Sitzungen des Studierendenparlamentes stehen den Mitgliedern des Studierendenparlamentes 10,00 € pro Sitzung zu. Die Aufwandsentschädigung wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gewährt.
- (2) Den studentischen Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses und des Rechtsausschusses des Studierendenparlamentes stehen 15,00 € pro Jahr zu.
- (3) Dem Präsidenten und seinem Stellvertreter stehen 15,00 € pro Jahr zu.

§ 3 Fälligkeit

Die Entschädigungen an die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden alle drei Monate bargeldlos gezahlt. Die Auszahlung erfolgt zum 28. des jeweiligen Monats mit Beginn der Legislaturperiode.

§ 4 Vorzeitiges Ausscheiden und Ausnahmen

- (1) Bei Studienortswechsel, Beendigung des Studiums innerhalb der Legislaturperiode oder vergleichbarem kann die Entschädigung auf Antrag zum Zeitpunkt des Ausscheidens gezahlt werden.

- (2) Bei Rücktritt aus dem Studierendenparlament, Tod oder Exmatrikulation entfallen alle Entschädigungsansprüche. Satz 1 bleibt davon unberührt.
- (3) Das Studierendenparlament kann mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder einzelnen Mitgliedern den Entschädigungsanspruch entziehen, wenn
 - a) die Arbeit in den Sitzungen oder den Ausschüssen durch dieses Mitglied beeinträchtigt wird.
 - b) dieses Mitglied andere Mitglieder oder Hochschulangehörige beleidigt oder verletzt.
 - c) sich dieses Mitglied so verhält, dass dem Studierendenparlament oder dem Studierendenrat dadurch ein Schaden entsteht oder entstehen könnte.

Abschnitt 3 - Studierendenrat

§ 5

Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung des Studierendenrates regelt sich nach der Mitarbeit in den einzelnen Referaten. Jedem Mitglied des Studierendenrates stehen 125,00 € pro Monat zu.

§ 6

Fälligkeit

Die Entschädigungen an die Mitglieder des Studierendenrates werden monatlich zum Monatsende bargeldlos gezahlt.

§ 7

Grundsätze für die Gewährung der Aufwandsentschädigung

- (1) Ein Anspruch auf die festgelegte Entschädigung besteht nur dann, wenn der Referent seinen allgemeinen Aufgaben im Rahmen seines Referates nachkommt.
- (2) Die Gewährung der Entschädigung ist u.a. vom Nachweis über die Anwesenheit in den Sitzungen abhängig. Die Anwesenheit wird durch Eintrag in die dem Sitzungsprotokoll beinhaltende Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (3) Steht ein Referent dem Studierendenrat mehr als 3 Wochen (21 Tage), gemäß der unter § 8 (3) der Geschäftsordnung des Studierendenrates genannten Gründe, nicht zur Verfügung, verfällt sein Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung für den gesamten Zeitraum der Verhinderung.
- (4) Kommt ein Referent pro Semester wiederholt unentschuldigt seinen Verpflichtungen im Rahmen seiner referatsgebundenen Aufgaben nicht nach, verfällt der Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung für den betreffenden Zeitraum. Dieser Umstand ist durch schriftliche Aufforderung (z.B. per E-Mail) zu belegen.

§ 8

Vorzeitiges Ausscheiden und Ausnahmen

- (1) Bei Rücktritt, Tod oder Exmatrikulation verfällt der Anspruch des laufenden Monats.
- (2) Das Studentenparlament kann mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder einzelnen Mitgliedern den Entschädigungsanspruch entziehen, wenn
 - a) die Arbeit in den Sitzungen oder den Referaten durch dieses Mitglied beeinträchtigt wird.
 - b) dieses Mitglied andere Mitglieder oder Hochschulangehörige beleidigt oder verletzt
 - c) sich dieses Mitglied so verhält, dass dem Studentenparlament oder dem Studierendenrat dadurch ein Schaden entsteht oder entstehen könnte.

Abschnitt 4 - Reisekostenentschädigung

- (1) Innerhalb Brandenburgs und Berlins werden keine Fahrtkosten erstattet, wenn das Ziel mit den öffentlichen Verkehrsmitteln hätte erreicht werden kann.
- (2) Bei Zielen innerhalb Brandenburgs und Berlins die nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können und bei Reisezielen außerhalb Brandenburgs und Berlins, muss vor Reiseantritt ein schriftlicher Kostenvoranschlag beim Vorsitzenden oder seinem Vertreter des jeweiligen Gremiums eingereicht werden. Die Zustimmung über die Übernahme von Kosten im Ganzen oder in Teilen muss vor Reiseantritt erfolgen. Die Zustimmung erfolgt durch den Vorsitzenden oder in Vertretung durch seinen Stellvertreter des jeweiligen Gremiums.
- (3) Bei Reisen, welche die Dauer von acht Stunden überschreiten, kann ein Essensgeld von 5,00 € pro Tag gewährt werden.

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes und des Studierendenrates kann, wenn ihm umfangreichere Aufgaben übertragen wurden, eine Zusatzentschädigung beantragen. Über die Zahlung einer Zusatzentschädigung entscheidet das Studentenparlament.

§ 9
Inkrafttreten

Die Entschädigungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Amtliche Mitteilung Nr. 21/2013 verliert damit ihre Gültigkeit.

Wildau, 12.03.2018



Prof. Dr. U. Tippe
Präsidentin